

Beschluss Nr. 565/2024
Schwyz, 2. Juli 2024 / jh

Motion M 3/24: Effizienzgewinne durch Digitalisierung – Möglichkeiten für Gemeinden schaffen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 6. Februar 2024 haben Kantonsrat Karl Camenzind und acht Mitunterzeichnende folgende Motion eingereicht:

«Das Gesetz über die Organisation der Gemeinden und Bezirke (GOG) regelt die Organisation und Verwaltung der Gemeinden, wobei die Bestimmungen für die Bezirke sinngemäss ebenfalls gelten. Das Finanzhaushaltsgesetz für die Bezirke und Gemeinden (FHG-BG) regelt die Steuerung der Finanzen, die Ausgaben und deren Bewilligung sowie Rechnungslegung.

In beiden Gesetzen wird zwischendurch auf den physischen Versand von Unterlagen verwiesen. So etwa in § 48 Abs. 2 c FHG-BG oder auch in § 20 GOG, wo beides Mal beschrieben wird, welche Unterlagen mit der Einladung zur Gemeindeversammlung versendet werden müssen. Weitere Gesetze mögen gleichermassen Paragrafen beinhalten, welche auf einem physischen Versand von Unterlagen verweisen.

Das Ziel der Motionäre ist es, die heutigen digitalen Möglichkeiten zu nutzen und so einerseits die Effizienz der Gemeinden zu steigern. Andererseits einen Beitrag zur Ressourcenschonung, indem die Möglichkeit geschaffen wird, dass sämtliche Unterlagen nicht mehr zwingend physisch versendet werden müssen.

Am Beispiel der Einladung zu den Gemeindeversammlungen ist leicht zu erkennen, dass eine digitale Verbreitung von Informationen die Gemeinden und Bezirke entlasten würde. Heute müssen diese mindestens zwei Mal im Jahr für die Gemeindeversammlungen Unterlagen physisch aufbereiten und verschicken. Dazu müssen die Unterlagen erst für den Druck aufbereitet, auf Papier gebracht und schliesslich mit der Post an alle Haushaltungen verschickt werden. Damit die gesetzlich vorgegebenen Fristen für den Erhalt der Unterlagen eingehalten werden können, brau-

chen die Verwaltungen eine Vorlaufzeit von mindestens vier Wochen. Da viele Gemeinden im gleichen Zeitraum ihre Versammlungen abhalten, muss zudem mit Verzögerungen bei den Dienstleistungen, welche die Verwaltungen unterstützen, gerechnet werden.

Mit Gesetzesanpassungen könnte erwirkt werden, dass die Gemeinden die Einladungen ohne die Unterlagen verschicken und diese lediglich fristgerecht elektronisch zur Verfügung stellen dürften. Zusätzlich könnten die Unterlagen auf Wunsch den Bürgerinnen und Bürger auf der Verwaltung ausgedruckt zur Verfügung gestellt werden. Damit könnten Ressourcen, wertvolle Wochen und entsprechende Kosten für den Druck und Versand eingespart werden. Weiterhin sollte für die Gemeinden die Möglichkeit bestehen, ihre Unterlagen in Papierform versenden zu dürfen.

Wir ersuchen den Regierungsrat, die gemeindespezifische Gesetzgebung zu durchleuchten, damit Effizienzgewinne durch die Digitalisierung ermöglicht würden.

Wir bitten den Regierungsrat dem Kantonsrat die Anpassungen in den spezifischen Gesetzen wie in § 48 Abs. 2 FHG-BG und in § 20 GOG vorzuschlagen.

Für die positive Aufnahme unseres Anliegens bedanken wir uns.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das von den Motionären vorgebrachte Anliegen entspricht grundsätzlich der Digitalisierungsstrategie des Regierungsrates und steht im Einklang mit zahlreichen weiteren Digitalisierungsprojekten des Kantons. Es wird mit diesen angemessen zu koordinieren sein, zudem soll der analoge Kanal offengehalten werden.

2.2 Rechtsgrundlagen

Wie die Motionäre richtig ausführen, gehen der heutige § 20 des Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und Bezirke vom 25. Oktober 2017 (GOG, SRSZ 152.100) und § 48 Abs. 3 des Finanzhaushaltsgesetzes für die Bezirke und Gemeinden vom 30. Mai 2018 (FHG-BG, SRSZ 153.100) von einem physischen Versand der Einladung und Unterlagen für die Gemeindeversammlung aus, was im Übrigen natürlich auch mit dem physischen Versand von Stimm- und Wahlunterlagen im Allgemeinen korreliert. Derzeit besteht keine Bestimmung, welche eine elektronische Bereitstellung von Einladung und Unterlagen als Ersatz für den physischen Versand ermöglicht.

2.3 Haltung des Regierungsrates

Das Anliegen der Motionäre entspricht grundsätzlich den Digitalisierungsbestrebungen des Regierungsrates, weshalb die Erheblicherklärung der Motion beantragt wird. Wichtig erscheint jedoch, dass der analoge Kanal bzw. der physische Versand von Einladungen und Unterlagen sowohl den einzelnen Gemeinden als auch den einzelnen Stimmberechtigten offenbleiben muss und sie weiterhin den physischen Versand der Unterlagen anbieten bzw. (als Stimmberechtigte) verlangen können. Dies entspricht denn auch der klaren Strategie des Regierungsrates, digitale Kanäle zu öffnen, ohne die analogen zu schliessen. Gerade ältere Personen sollen sich vor einer Gemeindeversammlung nicht auf die Gemeindeverwaltung zur Abholung eines Ausdruckes begeben müssen, wenn sie den elektronischen Kanal nicht benutzen können oder wollen. Der Regierungsrat betrachtet eine gelebte Demokratie mit einer möglichst hohen Partizipation und eine bürgerfreundliche Verwaltung als zentrales Anliegen und dies soll nicht an der Kostenfolge eines physischen Versandes von Unterlagen scheitern. Zudem gilt es zu bedenken, dass vor einer – derzeit

nicht absehbaren – flächendeckenden Einführung von E-Voting gerade auch Wahl- und Abstimmungsunterlagen ohnehin weiter physisch zu versenden und einzureichen sein werden. Das Vorhaben wird zudem angemessen auf die zahlreichen laufenden Digitalisierungsprojekte des Kantons abzustimmen sein (Einführung digitaler Schalter, Revision VRP, Justitia 4.0).

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 3/24 erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Sicherheitsdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst.

Im Namen des Regierungsrates:

Michael Stähli
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber